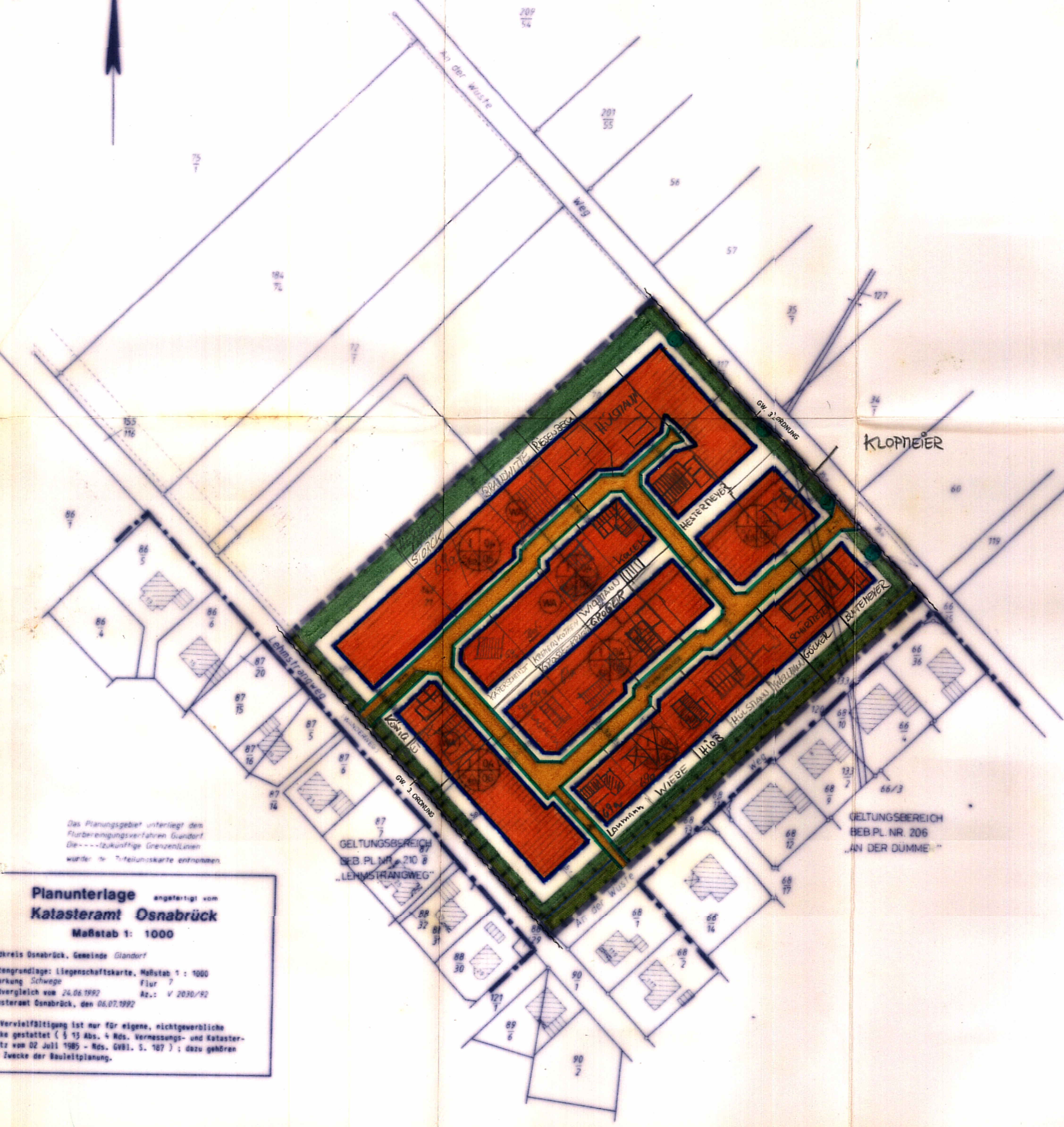


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1930
BAUPLANVERORDNUNG VOM 15.03.1972 (ÄNDERT AM 23.01.1990)
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - 1: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZAHL OHNE KREIS-HÖCHSTGRENZE)
 - 2: BAUWEISE
 - 3: GRUNDSTÜCKSZAHL (GRZ)
 - 4: GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**
 - o OFFENE BAUWEISE
 - o VOR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZUGANG
 - BAUGRENZE
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - NICHT ÜBERBAUBARE WÜSTENSTÜCKFLÄCHE

- VERKEHRSLÄCHEN**
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHEN (FLUSSWEG, BEWÄSSERUNG)
 - V-VERKEHRSLINIE
 - STRASSEN- KENZ- LINIE
- GRÜNFLÄCHEN**
 - GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 - GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

- WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
 - WASSERFLÄCHEN
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 4 (1) (2) BAUGB
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) (2) BAUGB
 - ZU ERHALTENDER BAUM

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - SICHTREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER 0,4m FERTIGER STRASSE

Die Plananlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.01.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Originalart ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 22.07.1994
Katasteramt
im Auftrage
gez. RITTERHOFF L.S.
VERMESSUNGSBEREITSCHAFT

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 219 „AN DER WÜSTE“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

GLANDORF, DEN 13.09.94

gez. BORGMEYER L.S. BÜRGERMEISTER
gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDEKRETOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEM. § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2 (4) DER NBAU HANDELT UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHREITET.

2. PFLANZGEBOT
BEI DER BEPFLANZUNG DER GRÜNFLÄCHEN SIND HEIMISCHE STANDORTGERECHTE LAUBHÖLZER ZU VERWENDEN. DABEI SIND DIE PFLANZSCHEMEN UND DIE PFLANZLISTE DES GRÜNDUNGSPLANES ZU BERÜCKSICHTIGEN.

3. JE 30 m² GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST EIN GROSSKRONIGER HEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN.

4. INNERHALB DER SICHTREIECKE IST GEM. § 9 (1) (1) BAUGB JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT ÜBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDE EBENE VERSPERRT.

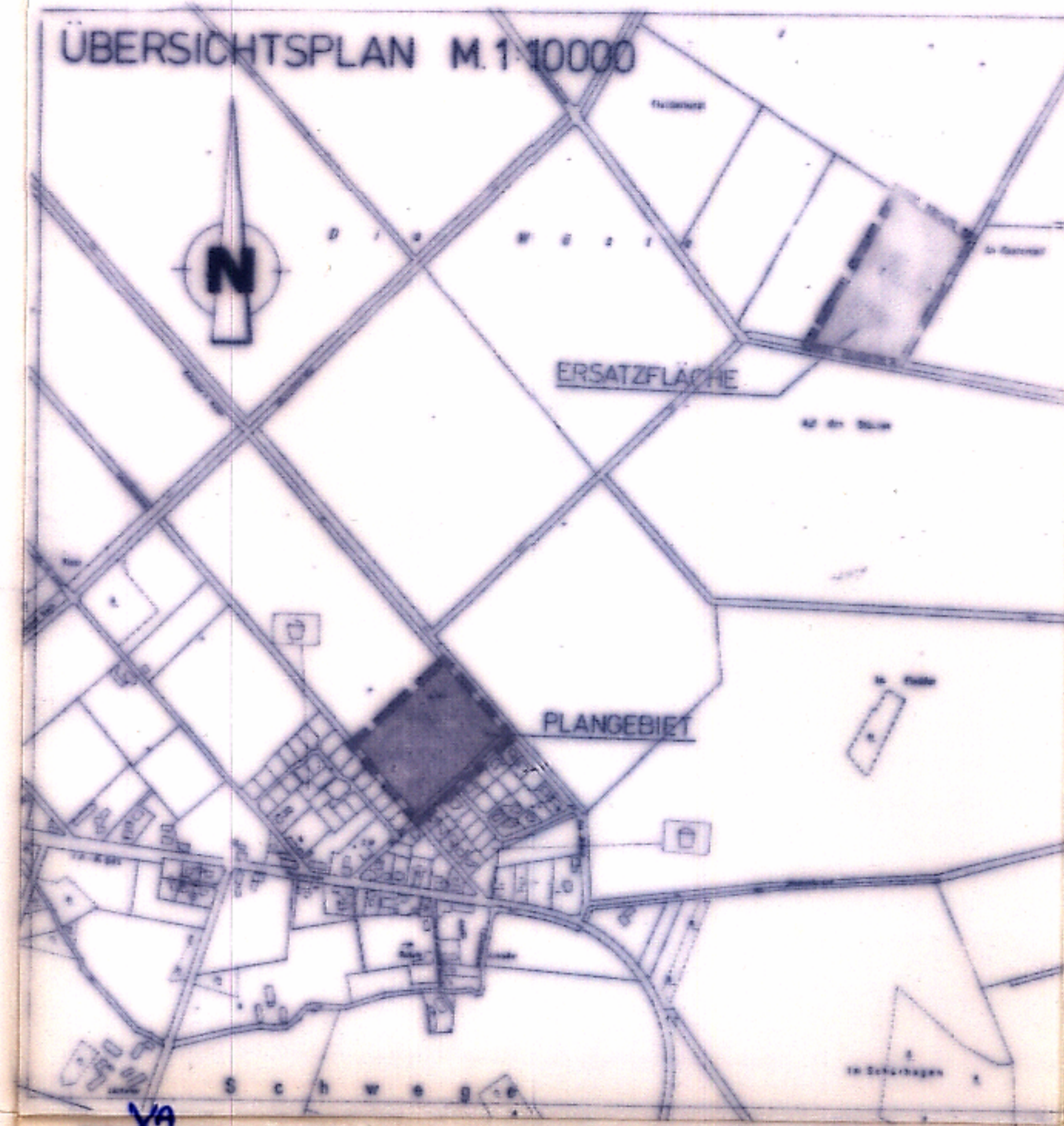
5. REGENWASSERVERSICHERUNG
BAU VON VERSICHERUNGSSCHACHTEN ODER VERSICHERUNGSMULDEN ZUR VERSICHERUNG DES DACHFLÄCHENWASSERS AUF DEM GRUNDSTÜCK.

TEXTLICHE FESTSETZUNG FÜR ERSATZFLÄCHE

GEM. § 20 (2) BAUGB
UMWANDLUNG EINER ACKERFLÄCHE IN EIN TROCKENBIOTOP ALS HALBTROCKEN- TROCKENRASEN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE
GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 13.09.94 DARLEGE SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.



DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.09.93 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 219 „AN DER WÜSTE“ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIESE BESCHLUSSE SIND AM 24.09.93 VERÖFFENTLICHET.

GLANDORF, DEN 13.09.94

gez. BORGMEYER L.S. BÜRGERMEISTER
gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.11.93 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 219 „AN DER WÜSTE“ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIESE BESCHLUSSE SIND AM 21.02.94 VERÖFFENTLICHET.

GLANDORF, DEN 13.09.94

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEGRÜNDUNG UND ABWÄGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 22.02.94 ALS SATZUNG (10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 13.09.94

gez. BORGMEYER L.S. BÜRGERMEISTER
gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDEKRETOR

NACH DURCHFÜHRUNG DES BAUVERFAHRENS GEM. § 10 BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 15.2.1995 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

GLANDORF, DEN

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDEKRETOR L.S.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZU- STANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES (GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB) NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDEKRETOR L.S.

BEBAUUNGSPLAN NR. 219
„AN DER WÜSTE“
DER GEMEINDE GLANDORF
O.T. SCHWEGE
LANDKREIS OSNABRÜCK

HIERMIT WIRD BEGlaubigt, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.

GEMEINDE GLANDORF, DEN 20.09.1994

S. Schlotmann L.S.
PLATZBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAU - ARCHITECTUR - UMWELT
48070 Osnabrück - Vogelsbergstr. 11
Tel. 0541 3111

BEARBEITET OSNABRÜCK
16.07.1992 0311

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Glandorf
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
Übertragung Schwegle Flur 7
Feldvergleich vom 24.06.1992 Az.: V 2030/92
Katasteramt Osnabrück, den 06.07.1992

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 15 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02. Juli 1985 - Nr. 281, S. 107); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.